

## **Hinweise und Bedingungen**

### **zum Verkauf von einer nicht mehr benötigten Fläche (Masseland) der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Grevenstein-Homert gem. § 54 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Der Flächenverkauf erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Daraus ergeben sich die folgenden allgemeinen Hinweise:

- Die Flurbereinigungsteilnehmer haben keinen Anspruch auf gleichmäßige oder anteilige Verteilung des Masselandes.
- Die Zuteilung des Masselandes muss den Zwecken der Flurbereinigung dienen. Dazu zählen insbesondere Verbesserungen der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse durch Anliegerarrondierungen oder Flächenaufstockungen forstwirtschaftlicher Betriebe.
- Die Flurbereinigungsbehörde behält sich die Versagung des Zuschlages vor, wenn das Höchstgebot zu einem mit dem Zweck der Flurbereinigung unvereinbaren Ergebnis führt. Die Zuteilung von Masseland muss dem Zweck der Flurbereinigung dienen.
- Ein Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren ist einem Nichtteilnehmer vorzuziehen.
- Die Zuteilung des Masselandes kann mit Auflagen oder Widerrufsvorbehalten verbunden werden.
- Nicht form- und fristgerechte Gebote können ebenso wie unlautere Gebote (z.B. „500 € über dem Höchstgebot“) übergangen werden.
- Nur bei gleichgelagerten forstwirtschaftlichen Verhältnissen kann das höhere Geldangebot den Ausschlag geben.
- Auf zugeteiltes Masseland können Flurbereinigungsbehörde und Gerichte bis zur Unanfechtbarkeit der Abfindungen aller Teilnehmer, sowie den in § 64 FlurbG geregelten Sachverhalten, weiter zurückgreifen.
- Der Teilnehmergeinschaft steht bei der Zuteilung kein Vetorecht und keine Klagebefugnis zu.
- Der Erwerb des Masselandes ist grunderwerbssteuerpflichtig.

Der Verkauf des Masselandgrundstückes erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Die Zuteilung des Masselandes erfolgt bei der ersten Ausschreibung nur an Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.
- Bei der Zuteilung des Masselandes hat eine Arrondierung Vorrang vor dem Erhalt einer getrennt liegenden Fläche.
- Bei der Zuteilung des Masselandes hat eine Arrondierung Vorrang vor einer Aufstockung der Betriebsflächen.
- Unterhalb des festgelegten und bekanntgegebenen Mindestpreises behält sich die Flurbereinigungsbehörde den Zuschlag vor. Gebote die diesen Mindestpreis unterschreiten müssen nicht berücksichtigt werden.
- Die Angaben zu dem ausgelobten Grundstück erfolgen aufgrund vorliegender Unterlagen und vorhandener Gutachten. Der Erwerber übernimmt die erworbene Fläche wie sie steht und liegt, ohne dass für eine bestimmte Güte und Beschaffenheit von der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Grevenstein-Homert oder der Flurbereinigungsbehörde eine Gewähr geleistet wird. Diese tragen auch keine Haftung für Fehler und Mängel. Der Käufer übernimmt die Fläche im vorhandenen Zustand.
- Auf dem Grundstück ruhende dingliche Rechte müssen übernommen werden.
- Die Masselandzuteilung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Masselandempfänger und Flurbereinigungsbehörde. Der für die Zuteilung zu zahlende Wertausgleich wird nach Aufforderung durch die Flurbereinigungsbehörde fällig.